

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	16.03.2015

Ausmaß von und Einnahmen aus Melderegisterauskünften

Beantwortung einer Anfrage der Piratengruppe im Rat der Stadt Köln Az.: AN/436/2015

Auf der Internetseite der Stadt Köln werden unter <http://www.stadt-koeln.de/service/produkt/meldeauskunft> die Möglichkeiten und Gebühren einer Meldeauskunft beschrieben. Demnach kann jeder Bürger über eine dritte Person auf Antrag eine Melderegisterauskunft erhalten. Diese Auskunft ist gebührenpflichtig: Eine einfache Meldeauskunft kostet sieben Euro, eine erweiterte zehn Euro, und die Preise für eine Archivauskunft mit Recherche kann bis zu 24,50 Euro kosten.

Bürgerinnen und Bürger, die nicht wollen, dass Dritte ihre Personeninformationen wie Namen oder Adresse erhalten, müssen der Weitergabe durch das Einwohnermeldeamt explizit widersprechen. Auf diese Möglichkeit machte die Stadt Köln am 17. Februar in einer Pressemitteilung aufmerksam. Dabei verwies sie auf das Formular „Erklärung über Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NRW)“.

Vor diesem Hintergrund stellt die Piratengruppe folgende Fragen:

1. Wie viele Meldeauskünfte hat die Stadt Köln 2012 bis 2014 pro Monat erteilt?
2. Auf welchen Betrag belaufen sich die eingenommenen Gebühren durch Meldeauskünfte 2012 bis 2014? (Bitte nach Jahr und Monat aufschlüsseln)
3. Wie viele Einwohner Kölns haben seit 2012 der Weitergabe ihrer Meldedaten widersprochen? (Bitte nach Jahr und Monat aufschlüsseln)
4. Wie viele Einwohner Kölns haben eine Einwilligung erteilt?
5. An welche Gruppierungen (z. B. Unternehmen, privatrechtliche Religionsgesellschaften, Parteien) werden, neben privaten Stellen, zielgruppengerecht Auskünfte erteilt und zu welchen Gebühren?

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu Fragen 1 und 2:

2012:

	Anfragen/Monat	Summe/Monat
Jan	27891	87.129 €
Feb	31498	92.388 €
Mrz	26047	92.330 €
Apr	25134	79.964 €
Mai	20185	58.029 €
Jun	23001	66.878 €
Jul	27338	86.029 €
Aug	30825	109.377 €
Sep	25824	74.126 €
Okt	32279	69.333 €
Nov	28973	94.401 €
Dez	20507	64.626 €
Summe	319.502	974.610 €

2013:

	Anfragen/Monat	Summe/Monat
Jan	30480	99.421 €
Feb	22812	78.676 €
Mrz	24764	71.926 €
Apr	24953	74.463 €
Mai	19831	61.998 €
Jun	24534	76.045 €
Jul	25198	81.036 €
Aug	28290	95.716 €
Sep	24992	81.022 €
Okt	31443	91.512 €
Nov	25536	78.279 €
Dez	17935	55.636 €
Summe	300.768	945.730 €

2014:

	Anfragen/Monat	Einnahmen/Monat
Jan	29628	89.445 €
Feb	26320	73.479 €
Mrz	27692	69.171 €
Apr	23415	67.338 €
Mai	21591	60.596 €
Jun	20171	63.135 €
Jul	24275	71.707 €
Aug	16573	50.539 €
Sep	25727	70.672 €
Okt	22028	69.049 €
Nov	21498	66.186 €
Dez	19880	68.235 €
Summe	278.798	819.552 €

Zu Frage 3:Anzahl der Widersprüche bzw. Übermittlungssperren:

2012:

Jan	131
Febr	74
März	100
April	86
Mai	30
Juni	213
Juli	473
Aug	199
Sept	410
Okt	157
Nov	448
Dez	342
Gesamt	2663

2013:

Jan	439
Febr	323
März	149
April	336
Mai	151
Juni	133
Juli	234
Aug	202
Sept	101
Okt	277
Nov	126
Dez	83
Gesamt	2554

2014:

Jan	194
Febr	162
März	9
April	0
Mai	12
Juni	497
Juli	68
Aug	142
Sept	249
Okt	173
Nov	111
Dez	116
Gesamt	1733

Zu Frage 4:

Die Einwilligung in eine Datenübermittlung zur Auskunft über Ehe und Altersjubiläen an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk sowie an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern wird sehr selten erteilt und wird statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 5:

An Unternehmen, die aus rein kommerziellen Gründen anfragen, werden keine zielgruppengerechte Auskünfte erteilt.

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten darf gem. § 35 (1) MG NRW Auskunft gewährt werden. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von jeweils 500,- EUR erhoben.

Des Weiteren werden Universitäten oder Forschungsinstitute diesbezüglich unterstützt, sofern deren Arbeit im öffentlichen Interesse liegt (§ 34 Abs.3 MG NRW). Häufig werden diese durch diverse Bundesministerien unterstützt und weisen ein öffentliches Interesse vor, so dass keine Gebühren anfallen.

gez. Kahlen